

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
und weiteren  
Entgelten für die Betreuung von Kindern in der  
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Räckelwitz  
(Elternbeitragsatzung)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz in seiner Sitzung am 21.09.2023 mit Beschluss 31-09/2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Räckelwitz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

**§ 2 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Räckelwitz erhebt die Gemeinde Räckelwitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 und 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

**§ 3 - Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4 - Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 2 SächsKitaG. eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt derzeit im Krippenbereich mindestens 15 und höchstens 23 Prozent, im Kindergarten mindestens 15 und höchstens 30 Prozent und im Hort höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 2 SächsKitaG.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge in Betreuungsform und –zeit sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Sie werden bei Bedarf oder jährlich aktualisiert.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
  - für die Betreuung als Krippen-, Kindergarten- und Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt von 5,00 €. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
  - für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein zusätzliches Entgelt von 10,00 € je angefangene Woche.Wird ein in der Ferienzeit angemeldeter Hortplatz nicht wahrgenommen, entsteht den Personensorgeberechtigten ein Aufwandsentgelt in Höhe von 5,00 € pro Tag.
- (5) Für Gastkinder gelten die unter § 4 Absatz 3 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind. Die Betreuung von Gastkindern erfolgt nur in besonders dringlich notwendigen Gegebenheiten.

#### **§ 5 - Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig und wird bei Fälligkeit per Einzugsermächtigung eingezogen.
- (2) Die weiteren Entgelte werden bis zum 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 13.08.2010 nebst 1. Änderung vom 17.12.2010 und 2. Änderung vom 28.08.2015 außer Kraft.

Anlage 1:  
Kita – Elternbeiträge ab 01.01.2024

## Gemeinde Räckelwitz - Kita-Elternbeiträge ab 01.01.2024

### Beitragserhebung für Kinder von 3 - 6 Jahren im Kindergarten tägliche Betreuungszeit von 6 - 9 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	123,00 €	110,70 €
2. Kind	73,80 €	66,42 €
3. Kind	24,60 €	22,14 €

### tägliche Betreuungszeit bis 6,0 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	82,00 €	73,80 €
2. Kind	49,20 €	44,28 €
3. Kind	16,40 €	14,76 €

### tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	61,50 €	55,35 €
2. Kind	36,90 €	33,21 €
3. Kind	12,30 €	11,07 €

### Beitragserhebung für Kinder von 1 - 3 Jahren in der Kinderkrippe tägliche Betreuungszeit von 6 - 9 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	223,00 €	200,70 €
2. Kind	133,80 €	120,42 €
3. Kind	44,60 €	40,14 €

### tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	148,67 €	133,80 €
2. Kind	89,20 €	80,28 €
3. Kind	29,73 €	26,76 €

### tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	111,50 €	100,35 €
2. Kind	66,90 €	60,21 €
3. Kind	22,30 €	20,07 €

### Beitrag für Kinder im Hort bis 5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	58,33 €	52,50 €
2. Kind	35,00 €	31,50 €
3. Kind	11,67 €	10,50 €

### Berechnung/Erläuterung Ermäßigung der Elternbeiträge

#### Familie

Für das 2. Kind Familie um 40 %

Für das 3. Kind Familie um 80 %

Ab dem 4. Kind Familie um 100 %

### Für Alleinerziehende

- Für das 1. Kind um 10 % auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Familie  
Für das 2. Kind um 40 % auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Alleinerziehend  
Für das 3. Kind um 80 % auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Alleinerziehend  
Ab dem 4. Kind um 100 %

Räckelwitz, am 22.09.2023



Siegel

Clemens Poldrack  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 22.09.2023

Clemens Poldrack  
Bürgermeister

#### Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 29.11.2023

abzunehmen am: 08.12.2023

ausgehungen am:

abgenommen am:

Informationstafeln in Räckelwitz 2x, Höflein, Neudörfel, 2x Schmeckwitz, Teichhäuser  
(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 09.06.2006)

- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 47 am 25.11.2023)